

SATZUNG DER GEMEINDE ZEMPIN OBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 //HANSESTRASSE//

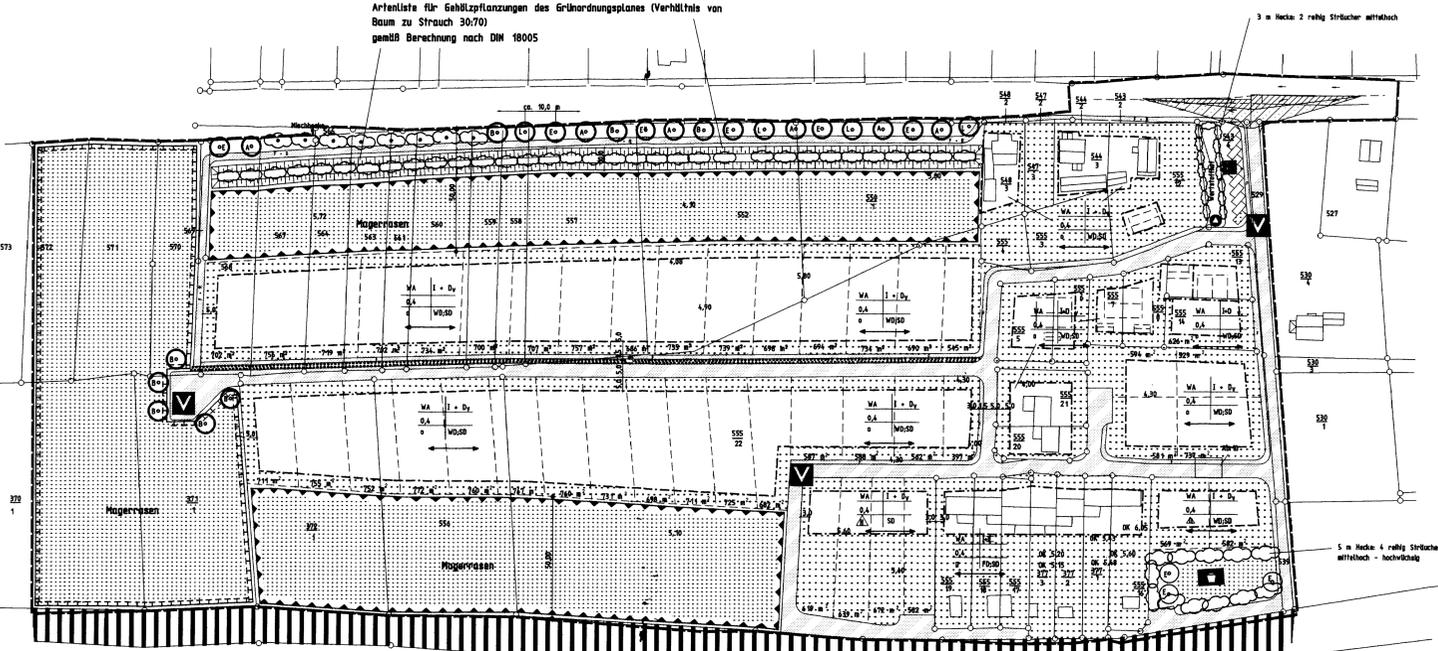
Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl I S.132)

Aufgrund des §10 (bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen - Aufgrund der 10 und 172 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1522), (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplänen "sowie nach § 86 der Landesbauordnung MV vom 26. April 1996 (RL 1 Nr. 11 S. 517) und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (gemäß Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Hansestraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1:1000
Zeichenerklärung
Festsetzungen
Nichtrechtliche Übernahmen und Kennzeichnungen:
Forderungen des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
Forderungen des Straßenverkehrsgesetzes
Veränderungen
Darstellungen ohne Normcharakter
Straßenquerschnitte
Teil B - Text

Teil A - Planzeichnung

Lärmschutzwall H=1,50m U DK Bundesstraße 111; Stelungsverhältnis 1:3 mit Schutzpflanzung in gestaffelter Breite, mindestens 3-reihig nach Anhangliste für Gehölzpflanzungen des Grünordnungsplanes (Verhältnis von Baum zu Strauch 30/70) gemäß Berechnung nach DIN 18005



Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl GRZ 0,4 BauNVO

1 - Dv Zahl der Vollgeschosse (2) 5% BauNVO als Höchstzulassung

DV-Dachgeschoss Dachgeschoss als Vollgeschoss

3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

0 offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO)

▲ nur Doppelhäuser zulässig

▲ nur Hausgruppe zulässig

--- Begrenze (§23 Abs.3 BauNVO)

--- Bouleie (§23 Abs.2 BauNVO)

→ Hauptflurstück

4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

vorgesehene Grundstücksgrenzen

▲ Bahnanlagen

5. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

□ Straßenverkehrsflächen

□ Straßenbegrenzungslinie

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

■ Parkfläche

□ verkehrsberuhigter Bereich

F Fußweg

R Radweg

6. Öffentliche und private Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

□ öffentliche Grünflächen

□ private Grünflächen

□ öffentlicher Spielplatz

7. Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

○ Anpflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

□ Bäume (Hochstamm 14 - 16 cm Stammumfang)

Eiche = E

Linde = L

Alhorn = A

Buche = B

□ Sträucher

□ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Klein- bzw. mittelkräftigen Bäumen im Abstand von etwa 7,0 m

Erhaltung:

○ Bäume

○ Sträucher

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Vorsehung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

▲ Aufschüttung

□ Sichtflächliche (Nichtrechtliche) Übernahmen gem. §9 Abs.6 BauGB (Die Sichtflächen sind von jeglicher Sichtbehindernde Nutzung über 80 cm Höhe - gemessen von jeweils Oberkante Straße - freizuhalten.)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

9. Darstellung ohne Normcharakter

□ vorhandene Wohn- und Nebengebäude

□ vorhandene Wohn- und Nebengebäude mit Verbleib, nicht in einem Geltungsbereich des Bebauungsplans

□ Flurstücksbezeichnung

□ mögliche Parkplatzanordnung

□ Höhenpunkt (Höhe über NN) (§9 Abs.2 BauGB)

□ Höhenpunkte in Metern (z.B. 5m)

Teil B - Text

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. §5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I Nr. 28 S. 255)

2. §1 - 4 und § 8 - 12 des BauGB und §246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 S. 885, 1522)

3. §3 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929)

4. Investitionsberichts- und Wahlbindungsgesetz vom 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I/04. 1993)

5. BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) insbesondere die §§ 1 bis 23

6. Planzeichnung 1990 (Planz. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18 003

7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I 72), zuletzt durch Art. 5 und 3 ZuständigkeitsanpassungVO vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der 950)

8. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die markierten Grundstücksflächen 371/1, 372/1, 377/1, 377/2, 377/3, 529, 530, 543/2, 543/4, 544/2, 544/3, 547/2, 547/3, 548/2, 548/3, 550/1, 552, 555/3, 555/4, 555/5, 555/6, 555/7, 555/8, 555/12, 555/13, 555/14, 555/16, 555/17, 555/18, 555/19, 555/20, 555/21, 555/22, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 583, 584, 586, 587, 588, 589, 570, 571, 572 Gemarkung Zempin Flur Nr. 1

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

9.1 Es wird festgesetzt, in den vorhandenen Magerrasen im Westen des Geltungsbereiches von der Bebauung freizuhalten und dauerhaft zu erhalten und einmal im Jahr (Mitte/Ende August) zu mähen.

9.2 Die Erhaltung und Pflege des Magerrasens ist durch die Gemeinde über Pflegeverträge abzusichern.

9.3 Der Magerrasenstandort ist zum Schutz vor Beeinträchtigung durch die Bauverfahren einzuzäunen.

10. Pflanzgebiete (§9 (1) Nr. 25 BauGB)

10.1 In dem, entsprechend der Zeichenerklärung durch die Planzeichnung näher bestimmten Umfang (Pflanzgebiet für Einzelbäume und Sträucher), sind entsprechende Festsetzungen des Planes Einzelbäume und Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um Hochstämme und Gehölze je nach Zeichenerklärung.

10.2 Ebenfalls entsprechend der Zeichenerklärung durch die Planzeichnung sind die Einzelbäume auf dem Grundstück 552 zu erhalten.

10.3 Entlang der Hauserschließungsstraßen des Wohngebietes sind auf der angrenzenden Fläche Klein- bzw. mittelkräftige Bäume anzupflanzen.

Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse

Bauweise | Dachform

z.B. | WA | 1 - Dv | 0,4 | WB/50

2.2 Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend der Entropfung in der Nutzungsschablone festgesetzt

2.3 Die Grundflächenzahl GRZ ist der jeweiligen Nutzungsschablone zu entnehmen, sie darf nicht überschritten werden

2.4 Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

2. Nebenanlagen im Sinne des §14,

3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen (§9 (4) BauNVO).

§2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB i.V.m. §83 BauO)

1. Gebäudegestaltung

1.1 Die Baukörper sollen durch natürliche Materialien und Formen geprägt sein.

1.2 Naturholz, Solbausewerk, Putz in hellen gedeckten Farben. Eine Fassadenbemalung ist erwünscht.

1.3 Die Dachneigung kann 45° - 50° betragen und ist im jeweiligen zusammenhängenden Bauwerk einheitlich auszuführen.

1.4 Die Dächer sind mit ziegelroten Dachziegeln Flachdachplattene, S-Flattene anzudecken.

1.5 Die Ansichtsfarbe der Dachziegel darf 15 % X, der Gesamtfarbe sowie je Dachziegel ein Flächenmaß von 2,5 m² nicht übersteigen.

1.6 Sonnenkollektoren sind bis max. 25 % der Dachfläche zulässig.

2. Flächen für Nebenanlagen (§14 BauNVO)

2.1 Garagen (GarAD)

2.1.1 Für jedes Grundstück müssen gemäß §49 BauO ausreichende Stellplätze oder Garagen erreicht und ausgewiesen werden.

2.1.2 Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (Höhenlinie Gehweg) bzw. Straßenbegrenzungslinie einen Stauraum von mindestens 5 m aufweisen.

Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette und dergleichen geschlossen werden (Bauordnung, Stellplatz).

Im Einvernehmen mit den Straßenverkehrsbehörden sind bei Anlagenstraßen auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens in GarAD-Pkt. 2.2 der 180 Ausnahmeregelungen zulässig.

2.1.3 Parkplatze sind mit Groß-, Klein- oder Betonpflastersteinen mit weiten Fugen (mind. 3 cm) zu betonen. Nach 4 Stellplätzen ist eine Grünfläche anzulegen.

2.1.4 Garagen aus Weidloch oder ähnlich leichter Bauweise sind unzulässig.

2.1.5 Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinander bzw. nebeneinander gebaut sind, sind einheitlich zu gestalten.

2.1.6 Bei Hausgaragen sind die einschlägigen Bestimmungen und Bauvorschriften der GarAD anzuhalten.

2.1.7 Offene Unterstände für PKW's (GarAD) sind in Hausbauweise mit einer leichten Überdachung zulässig.

2.2 Zufahrten

2.2.1 Die Zufahrten sind in wasserdurchlässigen Befestigungs herzustellen (siehe 2.1.3)

3. Flächen für den Gemeinbedarf

3.1 Spielplatz

3.1.1 Bei der Begründung des Kinderspielplatzes sind ausschließlich ungiftige Pflanzensorten auszuwählen.

3.1.2 Aus Sicherheitsgründen ist der Spielplatz im Bereich der Beseitigung von Abfallmaterialien oder sonstigen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfallmaterialien zu vermeiden.

4. Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

4.1 Abwasserentsorgung

4.1.1 Die Abwasserentsorgung erfolgt durch die Anbindung an die zur Zeit im Bau befindliche Abwasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom.

4.1.2 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

4.2 Abfallentsorgung

4.2.1 Bewegliche Abfallbehälter sind in geschlossenen Mülltonnenbehältern unterzubringen.

Diese sind mit einem Sichtschutz zu umgeben und im Bereich der Garagenzufahrt anzuordnen. Die freie Aufstellung von Müllbehältern ist nicht zulässig.

4.2.2 Eine zentrale Wertstoffsammlung für Papier, Glas, Kunststoffe und andere Wertstoffe befindet sich an der Einmündung Hansestraße zum geplanten Wohngebiet.

Der Wertstoffhof ist mit einer 3 m breiten Mischhecke, 2-reihig mit mittelgroßen Sträufern gemäß Festsetzung B im Grünordnungsplan einzufrieden.

5. Öffentliche und private Grünflächen

5.1 Für die Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen sind die Festsetzungen des Grünordnungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hansestraße der Gemeinde Zempin bindend.

5.2 Die privaten Freizeitanlagen sind gärtnerisch anzulegen bzw. naturnah zu gestalten. Hierbei sollen ausschließlich Bäume und Sträucher der Artenliste für Gehölzpflanzungen verwendet werden.

Es ist im jeweiligen Baueingangsverfahren eine Freizeitanlage auf der Grundlage des Grünordnungsplanes auszuführen.

5.3 Die vorhandenen Bäume und Buschgruppen sind zu erhalten und anzupflanzen.

Schutzreife Bäume dürfen nicht gefällt werden.

5.4 Der Einsatz von Pestiziden und Kunstdüngern ist untersagt.

5.5 Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhe der angrenzenden Wege bzw. an die Höhe des Nachbargrundes anzupassen.

5.6 Eine Auffüllung von mehr als 0,50 m im Mittel auf dem vorhandenen natürlichen Gelände ist unzulässig.

5.7 Die Entfrischung der Grundstücke soll 1 m über Straßenoberkante nicht übersteigen. Die dazugehörigen Samen dürfen nicht höher als 25 cm ausgediffert werden. Mauerpfeiler dürfen nicht größer als 36,5 cm im Quadrat sein.

5.8 Als Grundstücksgrenzen sind Holzzaune (Lattenzaune), Maschendrahtzaune und Hecken zulässig. An der Straßenfront sind Heckenabschnitte unzulässig.

6. Freizuhaltenen Schutzflächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie bauliche Vorkehrungen zur Minderung und zum Schutz vor solchen Einwirkungen

6.1 In Auswertung des schalltechnischen Gutachtens zum Verkehrslärm im Baugebiet, wird folgendes festgesetzt:

o Parallel zur Bundesstraße B 111 ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 1,5 m über Oberkante Bundesstraße mit Schutzpflanzung zu errichten.

o Die Schutzpflanzung ist eine stufte Mischhecke von mindestens 3 m Breite, durchsetzt mit mittelgroßen Bäumen.

o Für die Gebäude entlang der B111 sind bauliche Maßnahmen zur Lärmminderung zu treffen, die in den zur Straße orientierten Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern ein Schallpegel von 55/45 dB (A) Tag/Nacht nicht überschritten wird.

o Es sind im Dachgeschoss der betreffenden Räume Fenster ab der Schallschutzklasse IV (V0 27/19) zu verwenden.

7. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs.6 BauGB

7.1 Forderungen des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind zu berücksichtigen.

7.1.1 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenerhebungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GG) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1999, S. 915 ff. die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7.1.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich berichten und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3).

7.2 Forderungen der Straßenverkehrs-Gesetz, Veränderungen

Die im Plan gekennzeichneten Sichtflächen sind von jeglicher Sichtbehindernde Nutzung über 0,80 m Höhe - gemessen von jeweils Oberkante Straße - freizuhalten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.09.1996 (Überschrift) Der Bürgermeister

2. Die frühere Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauO ist am 02.09.1996 durchgeführt worden. (Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.1996) (Überschrift) Der Bürgermeister

3. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.1996, erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Es wurde mit Verlinkung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.09.1996, Az. G 12/96, mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt. (Überschrift) Der Bürgermeister

4. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verlinkung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.09.1996, Az. G 12/96, mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt. (Überschrift) Der Bürgermeister

5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

6. Die Entwurfe des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, doch Bedenken und Anregungen während der Ausstellungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, an in (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

7. Der katastrale Bestand am 23.09.1996 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der Lagerflächen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, nach Prüfung nur groß eingetragene, die rechtsverbindliche Karte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht obgeteilt werden. (Überschrift) Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.1996 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.1996 gebilligt. (Überschrift) Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verlinkung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.09.1996, Az. G 12/96, mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt. (Überschrift) Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt. (Überschrift) Der Bürgermeister

12. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

13. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

14. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

15. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

16. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

17. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

18. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

19. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister

20. Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 23.09.1996 - öffentlich bekanntgemacht worden. (Überschrift) Der Bürgermeister